

Gartenordnung
der Kleingartensparte
„Wiesengrund“ e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kleingärten	Seite	3
Die Nutzung der Kleingärten	Seite	3
Bauwerke in den Kleingärten	Seite	5
Tierhaltung in den Kleingärten	Seite	7
Wege und Einfriedungen	Seite	8
Sonstige Bestimmungen	Seite	8
Ruhezeiten	Seite	9
Parkordnung	Seite	9
Allgemeines	Seite	9
Beenden des Pachtverhältnisses	Seite	10
Schlussbestimmungen	Seite	11
Anlage 1: Pflanz- und Grenzabstände	Seite	12

Kleingärten

1. Kleingärten sind Gärten, die in einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen, in der mehrere einzelne Kleingärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlage sind keine Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

Die Kleingartenanlage ist ganzjährig für Gäste und Besucher geöffnet.

2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage, der Kleingärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Im Rahmen der Kleingartennutzung ist der Arten- und Biotopen Schutz zu fördern.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten.

Ausnahmsweise dazu ist geregelt, dass zweimal im Jahr (April/Oktober) auf dem zentralen Verbrennungsplatz ausgeschnittenes Holz unter Aufsicht des Vorstandes verbrannt wird.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Umwelt- und Pflanzenschutz, für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz oder örtliche Festlegungen nichts anderes bestimmen. Die Kleingärtner (Unterpächter) sind verpflichtet, den Festlegungen der Abschnitte 2. und 3. besonders nachzukommen.

Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Anleitung und Kontrolle aus.

4. Den Mitgliedern des Gartenvereins wird die Möglichkeit gegeben, in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen den Verein betreffende Probleme anzusprechen.

Nutzung der Kleingärten

1. Die Übergabe des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung und Erholung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes § 1 Abs. 1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich von den Unterpächtern und von den in ihrem Haushalt lebenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist zulässig. Es ist allerdings der Vorstand darüber zu informieren, wenn diese Personen nicht dem Verein angehören.
2. Die Kleingärten sind in einem guten Kulturzustand zu halten und nach den kleingärtnerischen Richtlinien laut Bundeskleingartengesetz zu bewirtschaften.

Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn die Kleingärten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Unterpächters und seiner Angehörigen dienen.

Die Kleingartenflächen für den Anbau von Obst und Gemüse, für den Zierpflanzenanbau und für die Gestaltung der Ruheplätze müssen ein ausgewogenes Verhältnis zueinander haben. Es wird empfohlen, dass entsprechen der Lage der Kleingartenparzelle ca. 2/3 der Kleingartenfläche für den Obst- und Gemüsebau bzw. Zierpflanzenbau und etwa 1/3 der Kleingartenfläche der Erholung zur Verfügung gestellt werden.

Obstgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes entfernt werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung sollte sich der Kleingartenunterpächter ständig weiterbilden.

3. In der Kleingartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Kleingartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Kleingartenabfälle sind zu kompostieren und als organische Substanzen dem Boden wieder zuzuführen.

4. Die heimische Fauna, insbesondere nützliche Kleinlebewesen, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu unterstützen.

Der Heckenschnitt richtet sich nach der Baumschutzordnung der Gemeinde Espenhain.

5. Auf die Anwendung der chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist weitgehend zu verzichten. Ausnahmen sind gegeben, wenn es zur Abwendung größerer Schäden keinen anderen Ausweg gibt. Dabei darf nur auf zugelassene chemische Pflanzenschutzmittel zurückgegriffen werden.

Bei der Anwendung sind die Bundes- und Landschaftsschutzgesetze einzuhalten.

Der Grundsatz

„So wenig wie möglich – nur so viel wie erforderlich“

Sollte dabei unbedingt Beachtung finden.

Es ist ratsam, dass vor dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ein Pflanzenschutzberater konsultiert wird.

6. Bepflanzungen entlang der erdverlegten Versorgungsträger wie Wasser-, Elektro- und Telefonleitungen sollten vermieden werden. Reparaturen werden auf Veranlassung des Vorstandes mit Unterstützung und in Abstimmung mit den Unterpächtern durchgeführt. Schadenersatzanspruch kann nicht gestellt werden.

7. Die Zustimmung zur Errichtung einer Trinkwasserversorgungsanlage in der Kleingartenanlage wurde laut Mitgliederbeschluss erteilt. Das Wasser ist so rationell wie möglich zu nutzen.

Jeder Kleingartenanschluss ist mit einem Wasserzähler zu versehen. Der Wasserzähler ist Eigentum des jeweiligen Unterpächters. Für die Wartung und ordnungsgemäße Funktion ist der Eigentümer verantwortlich. Der Zählerstand ist nach Aufforderung dem Vorstand oder von ihm Beauftragten bekanntzugeben. Unregelmäßigkeiten, Veränderungen, Austausch oder defekte Wasserzähler sind dem Vorstand sofort nach Eintritt mitzuteilen.

Bei Unterlassung vorstehender Informationen oder Handlungen an vereinseigenen Wasserversorgungsleitungen entscheidet der Vorstand über den möglichen Wasserverbrauch sowie Schadensersatzleistungen, gegebenenfalls über den Wasserentzug des Verursachers.

Vorrangig ist zur Bewässerung des Kleingartens Regenwasser zu verwenden. Dieses ist in geeigneten und sicheren Behältern aufzufangen. Erdeinlassungen von Wasserbehältern sind nicht gestattet.

8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Unterpächter als Verursacher eigenverantwortlich. Ordnungen und Festlegungen der Kommune bei der Entsorgung sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Entsorgungssatzung durch die Kommune geahndet.

Bauwerke in den Kleingärten

1. Alle bis zum 03. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Kleingartenlauben und Einrichtungen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz bezieht sich auf den für den Kleingartenverein beschlossenen und vom örtlichen Organ bestätigten Gestaltungsplan der Kleingartenanlage.

Eine nichtkleingärtnerische, dem Bundeskleingartengesetz fremde Nutzung oder Urlaubsvermietung (auch zeitweilig) der Kleingartenlaube ist nicht gestattet.

2. Das Verändern oder Erweitern von Kleingartenlauben oder anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach dem § 3 des Bundeskleingartengesetzes und der Sächsischen Bauordnung. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.

Die Bauerlaubnis stellt die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder mit deren schriftlicher Zustimmung der Vorstand der Kleingartenanlage aus.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der bauwillige Kleingärtner verantwortlich.

Mit allen genehmigungspflichtigen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Kleingartenlauben dürfen nur entsprechend dem genehmigten Standortplan errichtet werden. Sie sind intakt zu halten. Gibt ein Pächter seinen Garten an den Vorstand zurück, wird in der Abnahmebegehung darüber befunden, ob die Laube so übernommen werden kann, oder Sanierung bzw. Abriss erforderlich ist. Die Kosten dafür trägt der Pächter.

Die vorgeschriebenen Bauabstände sind einzuhalten.

Grenzbebauungen sind nicht gestattet. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

3. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Belästigungen, die durch den Komposthaufen entstehen können, sind mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.
4. Je Kleingarten kann ein freistehendes Kleingewächshaus bis zu einer Grundfläche von 16 m² errichtet werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss mindestens 1,00 m, die Höhe darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Folienzelte und Frühbeetkästen sind der Kleingartengröße und dem Grenzabstand der Kleingewächshäuser anzupassen.

5. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Unterpächter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Aufstellen von Chemietoiletten, deren Rest als Sondermüll entsorgt werden muss, ist im Kleingarten nicht gestattet.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist im Anlagenbereich verboten.

6. Elektro-, Rundfunk- und Fernsehanschlüsse müssen den Richtlinien und Vorschriften des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die Betreibung von Rundfunk- und Fernsehanlagen darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen entscheidet der Vorstand über eine Stilllegung.

Eigenmächtige Handlungen an Elektroverteilungsanlagen und vereinseigenen Kabeln sind nicht gestattet. Bei Eingriffen in begründeten Notfällen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Elektrozähler ist Eigentum des Betreibers. Für die Wartung und ordnungsgemäße Funktion ist dieser verantwortlich.

Jährlich ist der Zählerstand nach Aufforderung dem Vorstand mitzuteilen. Kontrollen bzw. Ablesungen von Zählerständen behalten sich der Vorstand bzw. die dafür verantwortlichen Mitglieder vor.

Unregelmäßigkeiten, Veränderungen, Austausch defekter Elektrozähler sind dem Vorstand bzw. den dafür Beauftragten sofort nach Eintritt anzuzeigen. Bei Unterlassung vorstehender Informationen entscheidet der Vorstand über den möglichen Elektroenergieverbrauch gegebenenfalls über den Versorgungsentzug.

7. Beim Errichten von Außenantennen bzw. Satellitenanlagen für den Rundfunk- und Fernsehempfang gilt folgendes:
 - Der individuelle Anschluss ist auf Antrag gegeben und muss von einem dafür ausgebildeten Fachmann installiert werden.
 - Der Vorstand genehmigt im Einzelfall. Ein Versicherungsschutz für Rundfunk- und Fernsehanlagen besteht nicht.
8. In dem Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, mit einer Tiefe von höchstens 0,80 m, einer Größe bis zu 5,0 m², mit flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind Lehm- bzw. Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Das Anlegen und Betreiben von Badeteichen bzw. –behältern ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet das Aufstellen von Badebecken. Dazu ist ein Antrag an den Vorstand zu richten, der über das beantragte Volumen entscheidet.

Für die Gewährleistung der Sicherheit hat der jeweilige Gartenbesitzer zu sorgen.

Tierhaltung in den Kleingärten

1. Die Kleintierhaltung ist in den Kleingärten auf der Grundlage von Mitgliederbeschlüssen und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes, § 20a Abs. 7 möglich. Vor Errichtung einer Kleintierhaltung ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden.
2. Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

Beim Mitbringen von Hunden sind diese bei Betreten der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Belästigung von Personen kommt. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Das Freilaufen beider Tierarten innerhalb des Kleingartens ist nur unter Aufsicht des Unterpächters möglich.

Sollten beide Tierarten zur Belästigung der Nachbarn oder anderer Unterpächter bzw. Gäste und Besucher der Kleingartenanlage führen, sind die Tiere unverzüglich zu entfernen.

Wege und Einfriedungen

1. Jeder Unterpächter hat die an seinem Kleingarten angrenzenden Wege zu pflegen und ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Der Außenzaun der Kleingartenanlage ist einheitlich auf einer Höhe von 1,30 m festgesetzt. Die Zwischenzäune innerhalb der Kleingartenanlage sind auf eine Höhe von max. 1,0 m begrenzt. Sie können aus Lattenfeldern oder 1 € Zäunen gefertigt werden.
3. Das Anpflanzen von Hecken, zum Zwecke der Abgrenzung zwischen den Kleingärten bzw. Außenabgrenzung, bis zu einer Höhe der festgesetzten Zaungrenzen ist erlaubt, muss jedoch mit dem Vorstand der Kleingartensparte abgestimmt werden.
4. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der angrenzenden Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. Dieses zählt nicht als Anrechnung zu den jährlichen Pflichtenstunden.
5. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt.

Mögliche zeitbegrenzte bzw. personengebundene Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Die Unterpächter haften bei Zuwiderhandlungen für die von ihnen und ihren Familienangehörigen verursachten Schäden bzw. Unfälle.

Sonstige Bestimmungen

1. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Mitgliederbeschlüssen an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Unterpächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingartenvereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu nutzen.

Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden.

2. Der Unterpächter, seine Familienangehörigen und Gäste oder von ihm beauftragte Personen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer und die Kleingartenanlage mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine die Nachbarschaft belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Ruhezeiten

Im Zeitraum von 01.05. – 30.09. gelten im Anlagenbereich der Sparte Wiesengrund folgende Ruhezeiten an Wochenenden und Feiertagen:

Sonnabend: ab 17.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: bis 08.00 Uhr und ab 12.00 Uhr

In den vorgenannten Zeiträumen sind geräuschverursachende Arbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kreissäge-, Betonmischarbeiten usw. untersagt.

Parkordnung

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Zelten im öffentlichen Bereich der Kleingartenanlage ist verboten.

Allgemeines

Der Zwischen- und Unterpächter ist verpflichtet:

Allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt entsprechend den Festlegungen in der Satzung.

Die Aufnahmegebühr wird entsprechend dem Mitgliederbeschluss erhoben.

Für die Gestaltung, Erhaltung und Finanzierung der Kleingartenanlage können zweckgebundene finanzielle Umlagen und Pflichtstunden pro Kalenderjahr gemäß der Satzung, durch Mitgliederbeschluss gefordert werden.

Die evtl. Rückzahlung einer Umlage erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Sicherheit des Vereins im Zusammenhang mit dem Nutzerwechsel. Gegebenenfalls entscheidet dazu endgültig die Mitgliederversammlung.

Laut Mitgliederbeschluss sind jährlich 10 Pflichtstunden zu leisten. Für nichterbrachte Pflichtstunden ist ein finanzieller Wertausgleich entsprechend Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

Freistehende Kleingärten werden im Rahmen der Ableistung der jährlichen Pflichtstunden durch die Mitglieder in einem optisch einwandfreien und sauberen Zustand erhalten. Der Vorstand trifft dazu die notwendigen Festlegungen.

Eine zeitlich begrenzte Bewirtschaftung kann dabei mit einbezogen werden.

In den Kleingärten bzw. in der gesamten Kleingartenanlage ist der Umgang mit Waffen aller Art grundsätzlich verboten.

Ausnahmen bilden genehmigte und durch geeignete Maßnahmen gesicherte Veranstaltungen.

Kommt der Unterpächter, den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand je nach Zuwiderhandlung berechtigt:

- eine Ordnungsstrafe entsprechend Beitrags- und Gebührenordnung zu verlangen
- dem Mitglied eine schriftliche Abmahnung zu erteilen und mögliche Verpflichtungen auf dessen Kosten erfüllen zu lassen.

Der Vorstand prüft die Zuwiderhandlung und stellt die Entscheidung schriftlich zu.

Beenden des Pachtverhältnisses

Beabsichtigt ein Gartenfreund das Pachtverhältnis zu beenden, ist das dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Bis zur endgültigen Übergabe hat er den Kleingarten in einem gepflegten Zustand zu halten.

Über die Neuvergabe des Kleingartens entscheidet der Vorstand entsprechend der Satzung des Gartenvereins Wiesengrund. Die Belange des ausscheidenden Mitgliedes werden dabei weitestgehend berücksichtigt.

Die Übergabe des Kleingartens sowie das Festlegen der Kaufsumme erfolgt zwischen altem und neuem Unterpächter. Eine Entschädigung durch den Verein bei fehlenden Interessenten für den Kleingarten erfolgt grundsätzlich nicht.

Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung dient der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes und der Mitglieder, der Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und ist bindend.

Der Vorstand und seine dafür beauftragten Personen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Satzung befugt, Begehungen der Kleingärten und deren Bauwerke durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Dem Verpächter ist entsprechend dem abgeschlossenen Unterpachtvertrag, nach vorheriger Anmeldung, der Einlass in den Kleingarten zu gewähren.

Die Kleingartenordnung darf der Satzung nicht widersprechen und ist Bestandteil des Pachtvertrages, des Unterpachtvertrages und des Aufnahmeantrages.

Zusätze und Änderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Kleingartenordnung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Gartenordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.1999 bestätigt.

Erste Aktualisierung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.05.2023

Zweite Aktualisierung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.05.2024

Dritte Aktualisierung 22.05.2026: Korrektur des Namens entsprechend Eintragung im Vereinsregister

Anlage 1:

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerenobststräuchern werden nachstehende Pflanzabstände empfohlen.

Die angegebenen Grenzabstände für Anpflanzungen sind verbindliche Festlegungen.

		empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	2,50 – 3,00	2,00
Birne	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 – 4,00	2,00
Quitte		2,50 – 3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		3,00
Sauerkirsche	Niederstämme Stammhöhe bis 1,00 m	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose	Niederstämme Stammhöhe bis 0,60 m	3,00	2,00
Obstgehölze	in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	1,25 m	2,00
Johannisbeere schwarz	Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß	Büsche / Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeeren	Büsche / Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00

		empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Himbeeren / Brombeeren	in Spalierziehung		
	Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
	Brombeeren rankend	2,00	1,00
	Brombeeren aufrecht	1,00	0,75
Weinreben	Spaliererziehung	1,30	0,70
	Aufrechtstehend	1,50	0,70
Ziergehölze / Zierhecken		0,40 – 3,00	0,60 – 2,50
Viertel-, Halb-, Hochstämme			3,00

Vor der Beschlussfassung der Kleingartenordnung angepflanzter Baumbestand hat Bestandschutz, wenn er den Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Nach vorherigen Rodungen darf eine Neupflanzung nur der Kleingartenordnung entsprechen.

Die Anpflanzung von Wald- und Parkbäumen in Kleingärten ist nicht erlaubt.

An Ziergehölzen, Sträuchern und Koniferen sollten solche Arten ausgewählt werden, die durch natürliche Pflege bzw. Rückschnittmaßnahmen auf eine Endhöhe von 3,00 m begrenzt werden können.

Ziergehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Baumkrankheiten gelten, sind im Kleingarten nicht anzupflanzen. Wo entsprechende vorhanden sind, sollte darauf gewirkt werden, dass diese baldmöglichst gerodet werden.